Eing.: 13. 11. 39 Nr. Z 23



Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

# Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang | Berlin, den 7. November 1939 | Blatt 22

Inhalt: Warnung vor einer Einstellung. S. 329. — Wiederzulassung von Firmen. S. 329. — Einberufungsbefehle. S. 329. — Freiwillige Meldung von Straf- oder Untersuchungsgefangenen. S. 329. — Verwendungskarten. S. 330. — Einberufung zum aktiven Wehrdienst. S. 330. — Offizier-Stellenbesetzung des Feldheeres. S. 330. — Einberufung von Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht als Soldaten. S. 330. — Personalnachweise und Truppenpersonalakten der Offiziere. S. 330. — Entlassung von Offizieren aus dem aktiven Wehrdienst im Kriege oder bei besonderem Einsatz. S. 331. — Besondere Vorkommnisse beim Feldheer. S. 332. — Militärgeogr. Beschreibung Polens S. 333. — Zuständiger Ersatztruppenteil für Eisenbahnartillerie. S. 333. — Ersatzanforderungen der Landesschützenverbände. S. 333. — Ersatzanforderungen für Sonderpersonal. S. 333. — Berichtigung. S. 333. — Erkennungsmarkenverzeichnisse. S. 333. — Warnung. S. 334. — Erinnerungsbänder. S. 334. — Anschriftenverzeichnisse für Firmen S. 334. — Unerwünschte Musik. S. 334. — Truppenausweise für Angehörige der Kriegsmarine S. 335. — Einkleidungsbeihilfen. S. 335. — Gelegenheit zur Bewährung für verurteilte Angehörige des Ersatzheeres. S. 335. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 335. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 335 — Regelung der Gerichtsbarkeit beim Ersatzheer. S. 335. — Anschießen tschechischer Handfeuerwaffen und M. G. S. 336. — Unterrichtstafeln. S. 337. — F. K. 16 n/A. S. 337. — Ausstattung der Ersatzeinheiten mit Spreng- und Zündmitteln. S. 338. — Reinigen der Dienstbekleidung für Zivilkraftfahrer. S. 338. — Kennzeichen für deutsche Panzerfahrzeuge. S. 338. — Sicherheitsbestimmungen beim Schießen mit tschech. Geschützen. S. 339. — Rundfunkempfangsanlagen. S. 339. — Beschaffung von Rundfunkempfangsanlagen. S. 339. — Berichtigung. S. 339. — Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke für Einheiten des Ersatzheeres. S. 339. — Mitgabe der Gasmaske beim Abgang von der Truppe. S. 339. — Verbot der Beschlagnahme und Verteilung von Volksgasmasken durch die Dienststellen des Heeres. S. 340. — Ausstattung des Feldheeres mit Gasplanen und Gasspürgerät. S. 340. — Vorkommnisse an l. F. H. 18-Lafetten infolge fehlerhafter Rohrbremsen, Luftvorholer und Luftausgleicher. S. 340. — Abgabe von zurückgelassenem Gerät der Friedenstruppe. S. 340. — Versorgung des Feldheeres und des Ersatzheeres mit technischen Gasen und Behältern für technische Gase (Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Preßluft und Azetylen). S. 340. — Aufstellen von Feldzeugdienststellen. S. 341. — Aufstellen von Feldzeugdienststellen. S. 341. — Beschlagnahmeverbot für Rohstoffe. S. 342. — Reichsberufswettkampf. S. 342. — Offizierergänzung während des Krieges und bei besonderem Einsatz. S. 342. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 342. — Neuausgabe und Nachdruck von D-Vorschriften. S. 343. — Ausgabe von Deckblättern. S. 343. — Ändern einer Munitionsvorschrift. S. 344. — Berichtigung. S. 344. — Mitführung der Nebelkerzen. S. 344.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 63.

## 738. Warnung vor einer Einstellung.

Vor der Wiedereinstellung des früheren Hilfshauswartes Alfred Schott, Sagan, Dachsberg, in Dienste der Wehrmacht wird gewarnt.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 28. 10. 39
— 65 a 19 — W Stb/WRü (III c).

## 739. Wiederzulassung von Firmen.

Die mit O. K. W. 65 a 19 W Stb/WRü (III c) Nr. 3732/39 vom 17. 10. 1939 (H. M. 1939 Nr. 710) ausgeschlossene Trikotwarenfabrik Johann Mayer KG., Burladingen, ist nach inzwischen erfolgtem Ausscheiden des Betriebsführers Alois Mayer aus der Firma zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 28. 10. 39
— 65 a 19 — W Stb/WRü (III c).

## 740. Einberufungsbefehle.

Zufolge O. K. W. 43 AHA/Z (III 1) Nr. 5125/39. II. Ang. vom 13. 10. 39 sind während der Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht keine Gestellungsbefehle, sondern nur noch Einberufungsbefehle A Muster C zu verwenden. In den Einberufungsbefehlen A sind dementsprechend vor der Absendung die Worte »zur Ableistung einer Übung vom .... bis ....« zu streichen.

O. K. W., 19. 10. 39
— 9955/39 — AHA/Ag/E (V a 1).

## 741. Freiwillige Meldung von Straf- oder Untersuchungsgefangenen.

Die in den H. M. 1939 S. 277 Nr. 639 veröffentlichte Verfügung O. K. W. 12 a Nr. 8965/39 AHA/Ag/E (I d) vom 15. 9. 39 wird aufgehoben.

I. Bei freiwilliger Meldung von Straf- oder Untersuchungsgefangenen, die eine strafbare Handlung bis 31. 8. 39 begangen haben, ist folgendermaßen zu verfahren:

A. Strafgefangene:

Einstellung ist zulässig, soweit

1. Wehrfähigkeit vorliegt,
2. a) die zu verbüßende Strafe allein oder nebeneinander nur besteht in
   Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Monate nicht übersteigt, oder Ordnungsstrafe von nicht mehr als 1000 RM,
   Haft, Arrest oder Festungshaft,
   Gefängnis von nicht mehr als 6 Monaten oder

b) Strafen nach § 4 des Gnadenerlasses vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1549) ausgesetzt werden,

c) sonst nur im Benehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde.

B. Untersuchungsgefangene:
Einstellung ist unzulässig. Bei der Staatsanwaltschaft ist eine Beschleunigung des Verfahrens und Mitteilung des Ergebnisses zu beantragen. Danach ist die freiwillige Meldung weiter zu bearbeiten.

II. Die Entscheidung steht dem Wehrbezirkskommandeur zu und ist endgültig.

III. Anträge, die nach den bisherigen Bestimmungen abgelehnt werden mußten, nunmehr aber genehmigt werden können, sind erneut zu bearbeiten.

O. K. W., 27. 10. 39
— $\frac{12a}{9083/39}$ — AHA/Ag/E (Id).

## 742. Verwendungskarten.

Ein Teil der Verwendungskarten der von den Wehrersatzdienststellen gestellten Ergänzungen ist von den aufgestellten Einheiten des Feldheeres beim Ausmarsch ins Feld genommen und bisher nicht an die zuständigen Wehrersatzdienststellen zurückgesandt worden. Den Wehrersatzdienststellen fehlt somit jede zuverlässige Unterlage für den Verbleib der Einberufenen und für die Weiterführung der Wehrstammbücher gemäß D 3/10 § 10 (2) b 4.

Die Dienststellen des Feldheeres und des Ersatzheeres werden hiermit angewiesen, noch bei ihnen befindliche Verwendungskarten von Ergänzungen mit entsprechendem Vermerk über die Einstellung oder Nichteinstellung unverzüglich an die im stark umrahmten Teil der V-Karte eingetragene Wehrersatzdienststelle zurückzusenden.

O. K. W., 27. 10. 39
$\frac{12\ K\ 16\ 14}{9705/39}$ AHA/Ag/E (IIc).

## 743. Einberufung zum aktiven Wehrdienst.

Die Wehrersatzdienststellen haben die unter dem Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. 9. 39 (RGBl. 39 I S. 1549 Nr. 156) fallenden Wehrpflichtigen d. B., deren Namen ihnen durch die Vorstände der Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung mitgeteilt werden, beim Heer und bei der Luftwaffe zum aktiven Wehrdienst zu den zuständigen Ersatzeinheiten einzuberufen, bei der Kriegsmarine sind sie den zuständigen 2. Admiralen zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst namhaft zu machen.

Vorbedingung für die Einberufung ist, daß die Wehrpflichtigen d. B. ausgebildet, in Wehrüberwachung und zur Einberufung geeignet sind, sowie daß für sie eine Verwendungsmöglichkeit besteht. Das gleiche gilt für unausgebildete Wehrpflichtige d. B., wenn sie mit ihrem Geburtsjahrgang oder auf Grund freiwilliger Meldung zur Wehrmacht einberufen werden.

O. K. W., 28. 10. 39
$\frac{12\ i\ 12\ 22}{10425/39}$ AHA/Ag/E (IIc).

## 744. Offizier-Stellenbesetzung des Feldheeres.

Unter Bezugnahme auf Verfg. O. K. H. Nr. 5984/39 PA (1) II vom 5. 10. 39 wird freigestellt, daß

a) die schwerste Artillerie (einschl. Mörser u. 15 cm-Kan.) und die Artillerie auf Selbstfahrlafette sowie die Nebeltruppe die volle Offz.-Besetzung,

b) die Beobachtungsabteilungen, die Artl. der Pz.-Divisionen und die reit. Artl. außer dem Battr.-Chef je 3 Offiziere haben dürfen.

O. K. H., 27. 10. 39
— 5984 — 39 — P 1 (IV).

## 745. Einberufung von Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht als Soldaten.

Es ist festgestellt worden, daß Angestellte und Arbeiter, die bei Dienststellen der Wehrmacht tätig sind, als Soldaten, Beamte d. B. oder Beamte auf Kriegsdauer zu der gleichen Dienststelle für die gleiche Tätigkeit einberufen worden sind. Durch eine derartige Maßnahme wird die Einsatzfähigkeit der betr. Dienststelle in keiner Weise erhöht. Die Maßnahme bewirkt vielmehr nur, daß die gleiche Arbeitsleistung für das Reich teurer wird als bisher, da die bisherigen Bezüge neben dem Wehrsold weitergezahlt werden.

Dieses Ergebnis ist in jedem Falle zu vermeiden.

Einberufungen von schon im Frieden beschäftigten Angestellten und Arbeitern einer Dienststelle der Wehrmacht als Soldaten, Beamte d. B. oder Beamte auf Kriegsdauer sind daher sofort wieder aufzuheben. Über begründete Ausnahmefälle entscheiden das Oberkommando der Wehrmacht und die Oberkommandos der Wehrmachtteile je für ihren Bereich.

O. K. W., 16. 9. 39
$\frac{35\ n\ 19}{3078/39}$ WH (II).

Die Aufhebung der den Bestimmungen zuwiderlaufenden Maßnahmen ist beschleunigt durchzuführen und darüber dem Oberkommando des Heeres zum 20. 11. 39 zu melden. Zum gleichen Zeitpunkt sind

a) für Offiziere, dem H P A,
b) für Unteroffiziere und Mannschaften, dem A H A,
c) für Beamte, dem H V A

begründete Anträge auf Belassung der zum aktiven Wehrdienst Einberufenen in ihren jetzigen Mob. Stellen vorzulegen.

O. K. H., 28. 10. 39
— 5397/39 — P 1 (VI).

## 746. Personalnachweise und Truppenpersonalakten der Offiziere.

1. Nach den »Bestimmungen für das Führen der Offizier- (Beamten-) Kriegsstammrolle« (Anlage 10 Ziffer 2 der H. Dv. 75) haben Stäbe und Verbände des Friedensheeres, die zum Feldheer übertreten, die abgeschlossenen Personalnachweise ihrer Offiziere dem für sie zuständigen Ersatztruppenteil zu überweisen. Hierzu wird bestimmt, daß zur Aufbewahrung niederzulegen sind

a) bei den Ersatztruppenteilen:
die Ausfertigungen 1 und 2 der Personalnachweise, ferner die zugehörigen Anlagehefte I und II nebst Beurteilungsentwürfen und — soweit vorhanden — Anlageheft III (Versorgungsakten). Anlageheft II

und Beurteilungsentwürfe für Offiziere vom Bataillons- usw. Kommandeur aufwärts sind grundsätzlich bei den unter b) genannten Dienststellen zu lagern.

b) bei den Stellvertretenden Generalkommandos bzw. den Restkommandos der Generalkommandos ohne Territorialbereich:

die Ausfertigung 3 der Personalnachweise, ferner die im Frieden bei den Kommandobehörden und Stäben geführten Personalnachweise Ausfertigung 1 bis 3, Anlagenhefte I und II nebst Beurteilungsentwürfen und Zusätzen und — soweit vorhanden — Anlagenheft III (Versorgungsakten).

Friedensdienststellen, die als solche während des Krieges weiterbestehen, behalten die bei ihnen geführten Personalnachweise usw. in Verwahrung. Dies gilt auch für die Ämter usw. des O. K. W und O. K. H.

Soweit Dienststellen aufgelöst sind (z. B. Kriegsschulen), hat die Abgabe der Personalnachweise usw. an die territorial zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos zu erfolgen.

Über die hiernach bei den einzelnen Ersatz- und Friedensdienststellen ordnungsmäßig zu lagernden Personalnachweise usw. sind namentliche Verzeichnisse mit Spalten über die Art der vorhandenen Personalpapiere zu führen. Etwaige Abgabe gemäß Ziffer 5 ist in der letzten Spalte zu vermerken.

2. Die Eintragung von während des Krieges eintretenden Veränderungen in die Personalnachweise ruht bis zum Friedensschluß. Sie sind alsdann auf Grund der Eintragungen im Wehrpaß zu ergänzen.

3. Von den Einheiten und Dienststellen des Ersatzheeres sind auch während des Krieges für die bei ihnen eingeteilten aktiven Offiziere Veränderungsmeldungen gemäß H. Dv. 294 Ziffer 14 vorzulegen (für Ing.-Offiziere: der Truppeningenieurinspektion — In T — im O. K. H. (AHA)).

4. Bei Versetzung von Offizieren während des Krieges sind der neuen Dienststelle die vervollständigten Wehrpässe sowie die Beurteilungsnotizen gemäß H. M. 1939 S. 287 Nr. 659 zu überweisen.

5. Bei der Entlassung eines versorgungsberechtigten Offiziers aus dem aktiven Wehrdienst sowie bei Todesfällen — wenn versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind — sind die Krankenpapiere (Anlagenheft II), falls vorhanden auch Anlagenheft III (Versorgungsakten) und die Ausfertigung 1 des Personalnachweises nach Vervollständigung auf Grund der Eintragungen im Wehrpaß mit den übrigen in Anlage 33 der Ausführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz genannten Unterlagen dem zuständigen WFVA zu übersenden.

6. Die Kriegsstammrollenblätter der Offiziere, die gemäß Ziffer 12 der »Bestimmungen für das Führen der Offizier- (Beamten-) Kriegsstammrolle« den zuständigen Wehrersatzdienststellen zu übersenden sind, sind zwecks Ergänzung der Ausfertigung 4 der Personalnachweise über das Heerespersonalamt — für Sanitäts-, Veterinär- und Ingenieur-Offiziere über die betreffenden Inspektionen — zu leiten. Soweit Kriegsstammrollenblätter bereits bei einzelnen Wehrersatzdienststellen vorliegen, ohne daß die vorbezeichneten Stellen hiervon Kenntnis haben, sind sie umgehend vorzulegen.

7. Bei der Demobilmachung sind die abgeschlossenen und anerkannten Kriegsstammrollenblätter dem Heerespersonalamt — für Sanitäts-, Veterinär- und Ingenieur-Offiziere der betreffenden Inspektion — zu übersenden, die nach Ergänzung der Ausfertigung 4 der Personalnachweise die Weiterleitung an die zuständigen Wehrersatzdienststellen veranlassen.

Auf vollständige und übereinstimmende Eintragung der Veränderungen usw. in Kriegsstammrolle und Wehrpaß ist größter Wert zu legen.

In Anlage 10 der H. Dv. 75 und den den Offizier- (Beamten-) Kriegsstammrollen vorzuheftenden Bestimmungen ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

O. K. H., 31. 10. 39
— 21 g — P 1 (XII).

---

## 747. Entlassung von Offizieren aus dem aktiven Wehrdienst im Kriege oder bei besonderem Einsatz.

(H. Dv. 75 Abschn. 23.)

Nach H. Dv. 75 Abschn. 23 Nr. 35 a ist die Entlassung von Offizieren während des Krieges und bei besonderem Einsatz durch den Ob. d. H. (PA) zu genehmigen. Hierzu wird bestimmt:

A.

I. Bei Offizieren (einschl. d. B., z. V. und a. D.), die nach Abschn. 23 Nr. 34 I. a) aa) von Rechts wegen aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, bedarf es keines besonderen Antrages auf Entlassung und keiner Verfügung seitens des O. K. H. (PA) hierüber. Das gleiche trifft zu bei Offizieren d. B., z. V. und a. D., die von Rechts wegen ausscheiden, wenn nach § 6 d MStGB der Verlust der Wehrwürdigkeit von Rechts wegen bewirkt ist.

Das Ausscheiden wird sinngemäß nach Abschn. 23 Nr. 36 durchgeführt und ist mit Begründung dem O. K. H. zu melden bei:

aktiven Offizieren und Offizieren z. D.,

Offizieren d. B.,

Generalen z. V. und a. D.,

Offizieren z. V.,
die vom O. K. H. (PA) bei ihrer im Frieden ausgesprochenen Entlassung z. V. des Heeres gestellt worden sind,

Offizieren a. D.,
deren Wiederverwendung im Kriege vom O. K. H. (PA) ausdrücklich im Einzelfall genehmigt wurde,

Offizieren aller Gattungen
in Stellen nach Abschn. 9 Nr. 53, deren Besetzung dem Ob. d. H. (PA) vorbehalten ist.

II. Infolge der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. 8. 38 (H. Dv. 3/13) treten während deren Geltung die Bestimmungen der Unterziffern bb) und cc) im Abschn. 23 Nr. 34 I. a) außer Kraft.

III. Zu Abschn. 23 Nr. 34 II. Die Bestimmungen des § 24 (2) b und c des Wehrgesetzes (Entlassungsmöglichkeit wegen mangelnder Eignung oder unehrenhafter Handlungen) bleiben auch während des Krieges und bei besonderem Einsatz in Kraft.

B.

I. Die Entlassungen aus dem aktiven Wehrdienst von

a) aktiven Offizieren und Offizieren z. D.,

b) Offizieren d. B., die gleichzeitig aus dem Offizierkorps d. B. des neuen Heeres entlassen werden sollen,

sind auf dem Dienstwege zu beantragen. Sie werden vom Ob. d. H. (PA) verfügt oder herbeigeführt.

II. 1. Offiziere z. V. und a. D. einschl. der Offiziere d. B. z. V und d. B a. D., die nicht mehr verwendet werden dürfen oder können oder auf eigenen Antrag unabkömmlich gestellt werden (Abschn. 23 Nr. 34 II. c) sind, soweit sie dem Feldheer angehören, durch den nach Abschn. 9, VII Nr. 76 zuständigen Vorgesetzten zu ihrem Ersatztruppenteil zu überweisen.

Zur Vermeidung von Umwegen können Offiziere, die zum O. K. H. oder einer diesem nachgeordneten Dienststelle, zu höheren Kommandobehörden oder einzelnen Stäben einberufen waren, auch unmittelbar dem für ihren Wohnsitz zuständigen Wehrbezirkskommando überwiesen werden.

Die Überweisung ist mit eingehender Begründung zu melden:

dem vorgesetzten Generalkommando auf dem Dienstwege,

dem für den Ersatztruppenteil zuständigen stellv. Generalkommando unmittelbar,

dem Ersatztruppenteil unmittelbar.

Gehören die Offiziere dem Ersatzheer an, sind für die Durchführung der Entlassung ihre Dienststellen zuständig.

2. In folgenden Fällen dürfen oder können die unter 1. genannten Offiziere nicht mehr verwendet werden:

a) auf Grund zwingenden Rechts — § 24 (1) des W. G. —,

b) bei Dienstunfähigkeit — § 24 (2) a) des W. G. —,

c) bei mangelnder Eignung — § 24 (2) b) des W. G. — hierunter fallen auch Offiziere, die im Rahmen der Mob.-Maßnahmen auf Grund des § 7 (1) a) 4 des W. G. einberufen wurden, sich für die ihnen zugedachte Verwendung nicht eignen und für deren anderweitige Einteilung auf absehbare Zeit ein Bedürfnis nicht vorliegt),

d) bei unehrenhaften Handlungen — § 24 (2) c) des W. G. —.

3. Die Wehrkreiskommandos — für San.-, Vet.-, Ing.-Offiziere die zuständigen Inspektionen, für Offiziere (W) der Feldzeugmeister — werden in Abänderung des Abschn. 23 Nr. 35 ermächtigt, über die Entlassungen der unter 1. genannten Offiziere, die zu Ersatztruppenteilen überwiesen sind oder sich sonst beim Ersatzheer befinden, zu entscheiden und die Entlassung zu verfügen.

Lediglich bei Offizieren, die zum Personenkreis nach Abschn. 9 Nr. 53 gehören, ist die Entlassungsgenehmigung vorher bei O. K. H. (PA) einzuholen.

Bei der Entlassung muß nach Abschn. 23 Nr. 41 besonders geprüft und bestimmt werden, ob die Unabkömmlichkeit für eine zeitlich begrenzte Dauer oder bis auf weiteres zu gelten hat.

Dem O. K. H. (PA) sind die Entlassungen solcher Offiziere zu melden,

a) die vom O. K. H. (PA) bei ihrer im Frieden ausgesprochenen Entlassung z. B. des Heeres gestellt worden sind,

b) deren Wiederverwendung im Kriege vom O. K. H. (PA) ausdrücklich im Einzelfall genehmigt wurde.

4. Bei Entlassungen ist gleichzeitig oder gesondert vom zuständigen Wehrkreiskommando, falls erforderlich, zu verfügen bzw. bei O. K. H. (PA) zu beantragen:

Aufhebung einer z. V.-Stellung,

Änderung des Wehrdienstverhältnisses bei Offizieren a. D.,

Entziehung des Rechts zum Tragen einer früher verliehenen Uniform oder zum Führen der bisherigen Dienstbezeichnung bei Offizieren a. D.

III. Bei Offizieren d. B. des neuen Heeres, die Entlassungsanträge nach Abschn. 23 Nr. 34 II. c) stellen, ist nach vorstehendem Abschn. II zu verfahren.

IV. Bei Entlassung von Offizieren wegen Unabkömmlichkeit auf Anfordern personeller Bedarfsträger außerhalb der Wehrmacht nach Abschn. 23 Nr. 34 II. b) ist die Verfügung O. K. W. Az. 1 k 35 AHA/Ag E (Vb) Nr. 2880/39 g vom 27. 9. 39 maßgebend. Abschn. 23 Nr. 41 (Dauer der Unabkömmlichkeit) bleibt zu beachten.

Auch diese Entlassungen aus dem aktiven Wehrdienst sind hiermit im voraus nach Abschn. 23 Nr. 35 vom O. K. H. (PA) genehmigt, soweit nicht die Offiziere zum Personenkreis nach Abschn. 9 Nr. 53 gehören.

V. Alle Entlassungen sind nach Abschn. 23 Nr. 36 bis 39 durch den Truppenteil (oder die Dienststelle) des Ersatzheeres durchzuführen

Von der Entlassung ist das für den betreffenden Offizier zuständige Wehrbezirkskommando zu benachrichtigen.

O. K. H., 2. 11. 39
5252/39 P (2)
7640/39 P (3).

---

## 748. Besondere Vorkommnisse beim Feldheer.

1. Für das Feldheer wird der Erlaß über besondere Vorkommnisse vom 24. 6. 1935 Allg H (IV a) — abgedruckt in den H. M. 1935 S. 84 Nr. 292 — für die Dauer des besonderen Einsatzes außer Kraft gesetzt.

2. Als »besondere Vorkommnisse« sind nur Vorgänge von ganz besonderer Bedeutung zu melden, z. B. schwere Unglücksfälle, die zum Tode oder zu schweren Verletzungen einer größeren Anzahl von Personen geführt haben, Vorgänge, die wegen der Stellung der beteiligten Personen, der Art oder der Folgen der Tat von besonderer militärischer oder politischer Bedeutung sind, Einleitung von Ehrenverfahren gegen Offiziere.

3. Die Meldungen über »besondere Vorkommnisse« sind zu richten

a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division,

b) von den Truppen, die einem Korps-, Armee- oder Heeresgruppenkommando unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando,

c) von den nicht unterstellten Heerestruppen an den Generalquartiermeister.

Die unter a und b genannten Kommandobehörden melden die »besonderen Vorkommnisse«

aa) auf schnellstem Wege unmittelbar an den Generalquartiermeister,

bb) auf dem Dienstwege.

Die Meldungen haben den Sachverhalt in gedrängter Kürze wiederzugeben; »ausführliche Berichte« sind nur auf besondere Anordnung vorzulegen.

4. Die im »Merkblatt für Meldungen für Zwecke der Propaganda« vorgeschriebenen Meldungen und die Bestimmungen über die Berichte der Heeresgerichte bleiben unberührt.

O. K. H., 28. 10. 39
— 5309/39 — Gen Qu (III)/Gen St d H.

## 749. Militärgeogr. Beschreibung Polens.

Alle nicht mehr im besetzten Gebiet Polens verwendeten Einheiten haben alsbald die in ihrer Verwaltung befindlichen militärgeographischen Unterlagen (H. Dv. g 44) nebst zugehörigen losen Karten, Stadtplänen und Durchfahrtplänen unter Meldung an ihre vorgesetzten Dienststellen unmittelbar an die — für die einzelnen Einheiten zuständigen — stellvertretenden Generalkommandos (Druckvorschriftenverwaltung) abzugeben. Verlustanzeige ist erforderlich.

O. K. H., 24. 10. 39

45 d 20
6059/39 Abt. f. Kr. Kart. u. Verm. W. (IV–MilGeo)/Gen St d H.

## 750. Zuständiger Ersatztruppenteil für Eisenbahnartillerie.

Zuständiger Ersatztruppenteil für alle Teile der Eisenbahnartillerie einschl. ihrer Abt. Stäbe ist die Eisenbahn-Ers. Battr. 800 in Rügenwalde, Wehrkreis II. Kraftfahrer sind jedoch nicht bei stellv. Gen. Kdo. II. A. K., sondern bei dem stellv. Gen. Kdo. anzufordern, von dem die anfordernden Feldeinheiten aufgestellt wurden.

O. K. H. (B d E), 27. 10. 39
— 10548/39 — AHA I a (VIII).

## 751. Ersatzanforderungen der Landesschützenverbände.

Landesschützenverbände, die außerhalb ihres zuständigen Wehrkreises eingesetzt sind — z. B. im Operationsgebiet, im Protektorat Böhmen und Mähren oder in einem Militärbezirk —, haben ihre personellen Ersatzanforderungen über die zuständige Kommandobehörde (Feldkommandobehörde, Wehrmachtbev. im Protektorat usw.), die entsprechend H. Dv. 75 Abschn. 15 Ziffer 10 bzgl. der Dringlichkeit Stellung nimmt, an das zuständige stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) zu richten.

O. K. H. (B d E), 14. 10. 39
— 9874/39 — AHA/Ag/E (V a 1).

## 752. Ersatzanforderungen für Sonderpersonal.

In Anlage 2 zu H. Dv. 75 ist unter II in der vierten Zeile hinter »daher« und unter III in der fünften Zeile hinter »Ersatz« einzufügen: »auf dem Dienstwege gem. Abschn. 15«.

Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

O. K. H. (B d E), 19. 10. 39
— 10028/39 — AHA/Ag/E (V a 1).

## 753. Berichtigung.

— Ablösung der Kriegsgedienten. —

In der Verfügung O. K. H. 2900/39 geh. AHA/Ag/E (V a) vom 19. 9. 39 (nur an Kdo. Behörden bis Div. Kdo. und selbst. Brig. einschl. und stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.)) ist in Abschnitt B II Ziff. 3 a) in 3. Zeile hinter »Gesindekräfte« einzusetzen »(landwirtschafliche Dauerarbeitskräfte)«.

O. K. H. (B d E), 20. 10. 39

25
10080/39 AHA/Ag/E (V a).

## 754. Erkennungsmarkenverzeichnisse.

— H. M. 1939 S. 292 Nr. 666 —.

Verfahren und Meldungen der Einheiten bei Versetzungen und Entlassungen sowie beim Verlust von Erkennungsmarken entsprechen vielfach noch nicht den Bestimmungen des Abschnitts 20 der H. Dv. g 2.

I.

1. Bei Versetzungen aus der ursprünglichen Einheit (Einheit, der der Soldat bei Kriegsbeginn angehörte oder zu der er im Laufe des Krieges einberufen wurde) ist dem Versetzten ausnahmslos die Erkennungsmarke dieser Einheit zu belassen. Der Versetzte ist demgemäß in der Erkennungsmarkenliste seiner ursprünglichen Einheit ständig weiterzuführen, also nicht zu streichen; in Spalte »Bemerkung« ist die Versetzung zu vermerken.

Die Versetzung ist von der abgebenden Einheit in den monatlichen Veränderungsanzeigen zu melden. Dies gilt auch für Versetzungen zum Ers. Tr. Teil z. B. zwecks Entlassung.

2. Die den Versetzten aufnehmende Einheit einschl. Ersatzeinheiten hat ihn in ihr Erkennungsmarkenverzeichnis unter Angabe von Nummer und Beschriftung seiner Erkennungsmarke einzutragen und in den monatlichen Veränderungsanzeigen unter den gleichen Angaben als Zugang zu melden.

Auch Soldaten, die zur Entlassung an die Ersatzeinheit überwiesen werden, sind in das Erkennungsmarkenverzeichnis der empfangenden Ersatzeinheit aufzunehmen und im Veränderungsnachweis (vgl. Beispiel unter II) zu melden.

3. Bei erneuter Versetzung eines Soldaten ist er in den monatlichen Veränderungsanzeigen von der abgebenden Einheit als Abgang, von der aufnehmenden Einheit als Zugang — jeweils unter Angabe von Nummer und Beschriftung der Erkennungsmarke zu melden.

4. Gleiches gilt bei Überweisung an ein Lazarett usw.

II.

Bei Entlassungen ist dem bisherigen Erkennungsmarkenträger von der endgültig entlassenden Einheit die Erkennungsmarke abzunehmen. Die auf ihr befindliche

Nummer ist so zu vernichten, daß die Wiederverwendung dieser Nummer unmöglich ist, alsdann ist die Marke als Altmaterial zu verwerten.

Die Entlassungen sind unter ausdrücklicher Kennzeichnung als solche in den monatlichen Veränderungsmeldungen als Abgänge zu melden.

Beispiel:

1./Inf. Ers. Rgt. 9 Datum

**Erkennungsmarkenverzeichnis**
**(Veränderungsmeldung)**

| Nr. der Erk.-Marke | Name | Geb.-Ort und -Tag | Heimatsadresse | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 3./Inf. Rgt. 259 Nr. 105 | Christian Schmidt | Berlin 5.6.12 | Gustav Schmidt, Potsdam, Schloßstr. 2 (Vater) | am 1. 10. 39 von 3./Inf. Rgt. 259 zwecks Entlassung überwiesen und am 4. 10. 39 vom 1./Inf. Ers. Rgt. 9 entlassen. |

III.

Bei Verlust von Erkennungsmarken gibt die Einheit, bei der sich der Träger zur Zeit des Verlustes befindet, aus ihrem Vorrat ein Ersatzstück mit einer bisher nicht verwendeten Nummer (vgl. Ziff. 2 und 4 des Abschnitts 20 der H. Dv. g 2) aus. In den monatlichen Veränderungsmeldungen ist bei der Meldung der neu ausgestellten Marke unter »Bemerkung« die Beschriftung und Numerierung der in Verlust geratenen Marke anzugeben.

IV

Innerhalb des Ersatzheeres leiten die Ers. Rgtr. (selbst. Btl., Abt. usw.) die von den unterstellten Dienststellen eingereichten Erkennungsmarkenverzeichnisse nach Prüfung entsprechend H. M. 1939 Nr. 666 (Ziff. 8) nicht über Kdr. d. Ers. Tr., sondern an die Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste unmittelbar weiter.

V.

Zur Sicherstellung, daß jeder Soldat ständig seine Erkennungsmarke an einer Schnur um den Hals (nicht in der Tasche) trägt, sind häufig Stichproben vorzunehmen. Sie haben nur Zweck, wenn sie unangesagt erfolgen.

VI.

Anforderungen an Erkennungsmarken sind von den Einheiten nicht an die Wehrmachtauskunftsstelle zu richten, sondern über Btl., Abt. usw. auf dem Bekleidungsanforderungs-Dienstwege (D/17) zu stellen.

O. K. H. (BdE), 28. 10. 39
— 10501/39 — AHA/Ag/E (V a 1).

## 755. Warnung.

Der Vertreter Adolf von Geisau, wohnhaft in Ahrensburg bei Hamburg, Hagener Allee 60, steht im Verdacht der Bestechung durch Hingabe von Stoffen an Wehrmachtangehörige.

von Geisau ist mehrfach wegen Betruges und Unterschlagung vorbestraft.

Vor Genanntem wird gewarnt.

O. K. H. (B d E), 17. 10. 39
— 1607/39 — AHA/Abt H (V).

## 756. Erinnerungsbänder.

Unter Bezugnahme auf H. M. 1939 S. 262 Nr. 608 sind die Meldungen, soweit noch nicht vorgelegt, baldmöglichst einzureichen.

O. K. H. (B d E), 19. 10. 39
— Ic — AHA/Abt H (V).

## 757. Anschriftenverzeichnisse für Firmen.

Anträge von Lieferungsfirmen, Verlagsanstalten, Einzelpersonen usw. auf Übersendung von Anschriftenverzeichnissen betr. Truppenteile und Heeresdienststellen sind bis auf weiteres abzulehnen.

O. K. H. (B d E), 26. 10. 39
— 13n 16 — AHA/Ag/H (IIIb).

## 758. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung (Verkauf, unentgeltliche Überlassung, Wiedergabe durch Rundfunk, Schallplatte, Film oder mechanische Instrumente) der nachstehend aufgeführten Musikstücke in Deutschland unerwünscht:

1. Herbert Schmidt: »Leipziger Kaleidoskop«,
2. Bobby Astor: »Mein Mädel von der Waterkant«; Musikverlag Simon,
3. U. Manzetti: »Solo tu«, Text von G. Olivieri; Verlag: Universum Verlags-A.-G.,
4. Ugo Adduci: »Allegro swing«; Verlag: Universum Verlags-A.-G.,
5. Joe Rixner: »Arriba España, Paso doble«; Musikverlag Florida,
6. Rudolf Lukesch; Othmar Klose: »Hör mein Lied, Violetta«, Text von Othmar Klose; Verlag Adolf Robitschek,
7. Herta Baurose: Sämtliche Werke; Verlag: Leonardi-Piero,
8. Josef Königsberger (Pseudonyme: Fritz Stolders, Paul Flamm): Sämtliche Werke; Verlag Edition Kaleidoskop,
9. Egon Wellesz: Sämtliche Werke, Verlag: Universal Edition,
10. Othmar Klose: »Schalt ein die III. Booby«, Text von Franz Rosenthal; Verlag: Othmar Klose,
11. Willy Bild-Sartory: »Meine Tante, die schwimmt wie 'ne Flunder«; Verlag: Friedr. Möricke, Stettin,
12. Noel Gay; Niael Furber: »Lambeth Walk«; Brunswick-Schallplatte A 81686 (Michael Flome Orchester),
13. Fred Krausnecker: »Astrologisch«, Text von Karl Theo Langen,
14. Brown: »Your Broadway and my Broadway«, Text von Freed; Odeon-Schallplatte O-31231 b,
15. Lawrence, Howell, Tinturin: »Big Boy Blue«; Odeon-Schallplatte O-31193 b,
16. Fred Lane: »Swing high-swing low«; Odeon-Schallplatte O-31193 a,
17. Calm-Chaplin: »Swing for sale«; Odeon-Schallplatte O-31140 a,
18. Adec: »Swing low, sweet Chariot«,
19. Gilford: »Caso loma stomp«,

20. James V. Monaco: »Im Rhythmus der Zeit«, Text von John Burke; Verlag: Francis, Day and Hunter,
21. Raymond Scott: »Der kleine Stabstrompeter«; Verlag: Francis, Day and Hunter,
22. Raymond Scott: »Hochspannung«; Verlag: Francis, Day and Hunter,
23. Tizal-Ellington: »Caravan«; Brunswick-Schallplatte A 81669,
24. Peter Kreuder: Bearbeitung des Musikstückes »Träumereien« von Schumann,
25. Frank Filip: »Dann lächelst Du«, Arrangement E. Landl; Verlag: Edition Bristol, Wien,
26. Karl Loubé: »Onkel Iwan«, Text von Erich Meder; Verlag: Edition Bristol, Wien,
27. William Hensel: »Aufgeschnappt«; Verlag: Albert Bennefeld.

---

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. O. K. H. $\frac{24\,d\,12\ AHA/Ag/H\ (IV\,a\,1)}{85.\,39}$ vom 7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H., 27. 10. 39
— 24 d 12 — Abt H (IV a 1).

---

## 759. Truppenausweise für Angehörige der Kriegsmarine.

Da bei der Kriegsmarine das Soldbuch nicht eingeführt ist, behalten im Kriege für Angehörige der Kriegsmarine die für das Friedensverhältnis vorgeschriebenen Truppenausweise (Form A und B) Gültigkeit.

O. K. H., 30. 10. 39
— 16 f — Abt H (III e).

---

## 760. Einkleidungsbeihilfen.

In H. M. 1938 Nr. 125 Ziff. 2. e) vorletzte Zeile hinter »§ 15 W. V. G.« einzufügen:

»oder WFVG § 48 Abs. 2b) oder eine Dienstbelohnung gemäß WFVG § 47«.

O. K. H. (B d E), 27. 10. 39
— 64 e 24. 10 — AHA/Ag/Bkl (I).

---

## 761. Gelegenheit zur Bewährung für verurteilte Angehörige des Ersatzheeres.

Nach den Richtlinien für die Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz Abschnitt II Nr. 2 A a kann der Gerichtsherr verurteilten Soldaten Gelegenheit zur Bewährung geben. Soweit Gerichtsherren des Ersatzheeres von dieser Befugnis Gebrauch machen, sollen sie es grundsätzlich nur unter der Bedingung tun, daß der Verurteilte sich beim Feldheer bewährt. Nur wenn er für diese Verwendung nicht tauglich ist, kann in besonderen Ausnahmefällen Gelegenheit zur Bewährung bei einer Dienststelle des Ersatzheeres bewilligt werden.

Der Gerichtsherr legt die Strafakten dem Befehlshaber vor, der für die Versetzung des Verurteilten zu einem Feldtruppenteil zuständig ist. Der zuständige Vorgesetzte hat die Versetzung auszusprechen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Bei der Behandlung des Falles und der zu treffenden Entscheidung muß der Eindruck vermieden werden, daß die Verwendung beim Feldheer als Strafmaßnahme erscheint.

O. K. H., 30. 10. 39
— 54 e 10 — AHA/Ag/Str.

---

## 762. Regelung der Gerichtsbarkeit.

— 3. Ergänzung des Erlasses des Ob. d. H. vom 14. 9. 1938 — Nr. 119/38 g. Kdos. H R (II a) —

Gemäß § 5 Abs. 1 KStVO. bestimme ich zu Gerichtsherrn bei dem Ersatzheer

die Kommandeure der durch den Befehlshaber des Ersatzheeres neu aufgestellten Divisionen des Heeres.

**Der Oberbefehlshaber des Heeres**
von Brauchitsch

---

O. K. H. (B d E), 23. 10. 39
— G 11 — H R (II a).

---

## 763. Regelung der Gerichtsbarkeit.

— 4. Ergänzung des Erlasses des Ob. d. H. vom 14. 9. 1938 — Nr. 119/38 g. Kdos. H R (II a) —

Gemäß § 5 Abs. 1 KStVO. bestimme ich ab 1. November 1939 zu Gerichtsherrn beim Ersatzheer

die stellvertretenden Kommandierenden Generale und Befehlshaber in den Wehrkreisen V, VI und XII

und übertrage ihnen auf Grund der mir im § 12 Abs. 1 Nr. 1 b KStVO. erteilten Ermächtigung, soweit ein Gerichtsstand fehlt, die Gerichtsbarkeit über die im Wehrkreis untergebrachten Truppen und Dienststellen des Ersatzheeres.

Soweit bei fehlendem Gerichtsstand die Gerichtsbarkeit den Kommandeuren der Ersatztruppen übertragen ist, tritt an deren Stelle ab 1. November 1939 in den Wehrkreisen V, VI und XII der stellvertretende Kommandierende General und Befehlshaber im Wehrkreis.

**Der Oberbefehlshaber des Heeres**
von Brauchitsch

---

O. K. H. (B d E), 26. 10. 39
— G 11 — H R (II a).

---

## 764. Regelung der Gerichtsbarkeit beim Ersatzheer.

— Ob. d. H. vom 14. 9. 1938 Nr. 119/38 g. Kdos. H R (II) und H. M. 1939 S. 293 Nr. 671 —

Auf Grund der mir durch die Bezugserlasse übertragenen Befugnisse bestimme ich:

Wo in Erlassen bei fehlendem Gerichtsstand die Gerichtsbarkeit dem Kommandeur der Ersatztruppen übertragen worden ist, ist in den Wehrkreisen, in denen mehrere Kommandeure der Ersatztruppen aufgestellt sind, der nächsterreichbare Kommandeur der Ersatztruppen zuständig.

Wer der nächsterreichbare Kommandeur der Ersatztruppen ist, bestimmt unter örtlicher Grenzziehung der stellvertretende Kommandierende General und Befehlshaber im Wehrkreis.

**Oberkommando des Heeres**
(Befehlshaber des Ersatzheeres)
M. d. W. b.
Fromm

O. K. H. (B d E), 1. 11. 39
— B 11 — H R (II a).

## 765. Anschießen tschechischer Handfeuerwaffen und M. G.

Das Anschießen der tschechischen Handfeuerwaffen und M. G. hat nach folgenden Bestimmungen zu erfolgen:

1. Karabiner M 33.

Munition: Deutsche Patronen s. S.

Das Anschießen erfolgt auf 100 m mit Visier 300 m vom Anschußtisch. Schußzahl: 7.

Mittelpunkt des Treffkreises in der Mitte der Unterkante des Anschußankers.

Durchmesser des Treffkreises 24 cm.

Hierzu siehe Bild 1.

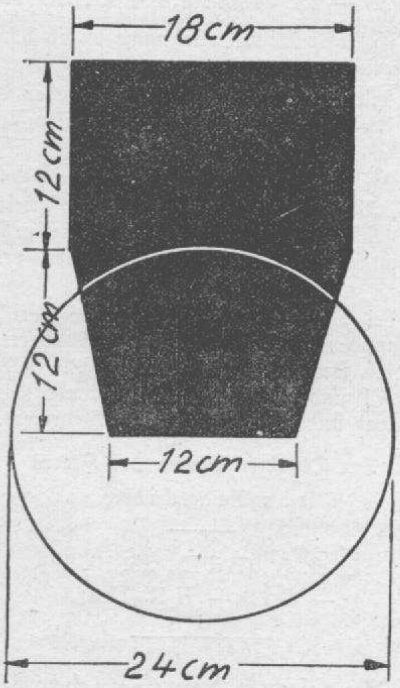


Bild 1

Die Waffe hat erfüllt, wenn 4 Schüsse im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 24 cm Durchmesser liegen.

2. Karabiner M 24.

Munition: Deutsche Patronen s. S.

Das Anschießen erfolgt auf 100 m mit Visier 300 m vom Anschußtisch. Schußzahl: 7.

Mittelpunkt des Treffkreises 20 cm über der Mitte der Unterkante des Anschußankers.

Durchmesser des Treffkreises 24 cm.

Hierzu siehe Bild 2.

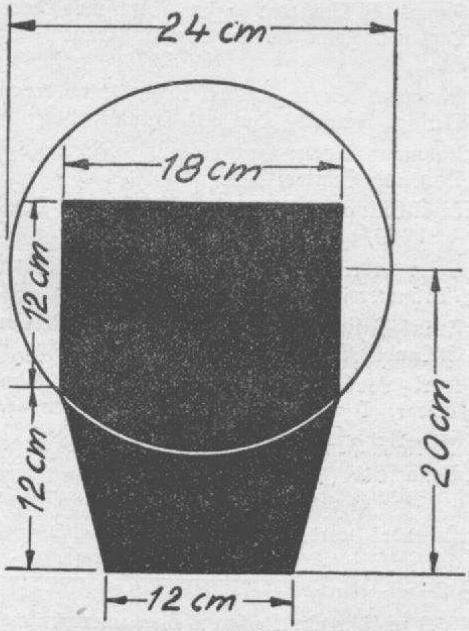


Bild 2

Die Waffe hat erfüllt, wenn 4 Schüsse im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 24 cm liegen.

3. l. M. G. M 26.

Munition: Deutsche Patronen s. S.

Das Anschießen erfolgt auf 100 m mit Visier 200 m vom Anschußtisch. Schußzahl: 7 Schuß Einzelfeuer.

Mittelpunkt des Treffkreises 17 cm über der Mitte der Unterkante des Anschußankers.

Durchmesser des Treffkreises 24 cm.

Hierzu siehe Bild 3.

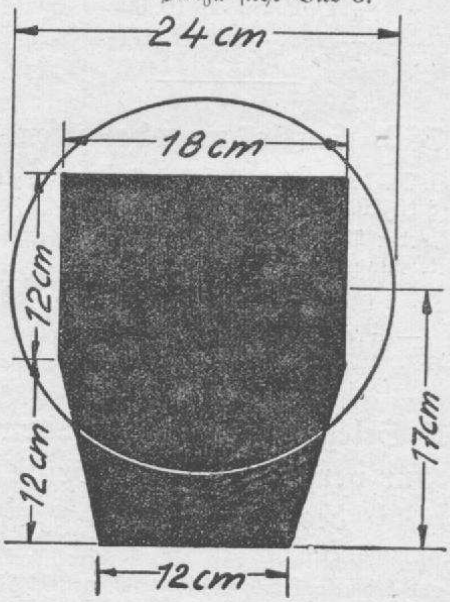


Bild 3

Die Waffe hat erfüllt, wenn 4 Schüsse im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 24 cm Durchmesser liegen.

4. s. M. G. M 35 oder M 37.

Munition: Deutsche Patronen s. S.

Das Anschießen erfolgt auf 100 m mit Visier 200 m von der Lafette. Schußzahl: 7 Schuß Einzelfeuer.

Mittelpunkt des Treffkreises in der Mitte der Unterkante des Anschußankers.

Durchmesser des Treffkreises 20 cm.

Hierzu siehe Bild 4.

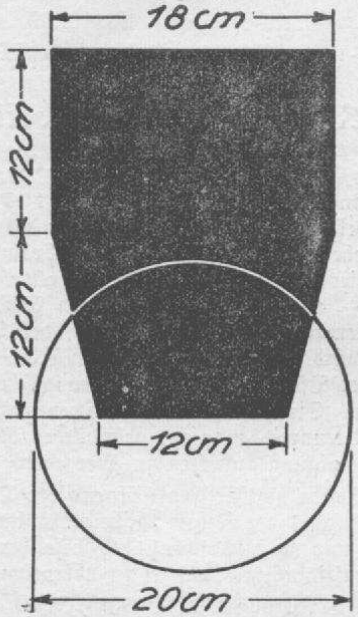


Bild 4

Die Waffe hat erfüllt, wenn 4 Schüsse im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 20 cm Durchmesser liegen.

5. f. M. G. M 7/24.

Munition: Deutsche Patronen s. S.

Das Anschießen erfolgt auf 100 m mit Visier 300 m von der Lafette.

Schußzahl: 7 Schuß Einzelfeuer.

Mittelpunkt des Treffkreises in der Mitte der Unterkante des Anschußankers.

Durchmesser des Treffkreises 20 cm.

Hierzu siehe Bild 5.

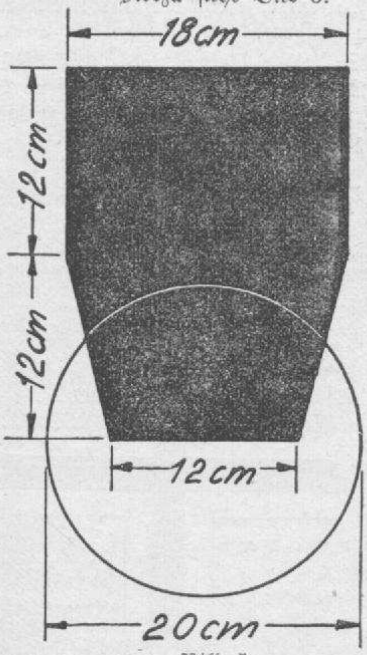


Bild 5

Die Waffe hat erfüllt, wenn 4 Schüsse im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 20 cm Durchmesser liegen.

6. Die in den Ziffern 1 bis 5 festgelegten Werte haben sich als Mittelwerte der beim Beschuß verwendeten Waffen ergeben. Die Vermessungen der Visiere der zum Beschuß herangezogenen Waffen ergaben größere Schwankungen der Visierwinkel gegenüber den deutschen Waffen. Es ist deshalb beim Anschuß der tschechischen Waffen mit größeren Unterschieden in den Treffpunktlagen zu rechnen.

O. K. H. (BdE), 16. 10. 39
— 34 r 46 — In 2 (VII).

## 766. Unterrichtstafeln.

Die Unterrichtstafeln

16/3 — Munition der l. F. H. 18,
F. H. Gr. (Üb. B),
F. H. Gr. Stg. (Üb. B)

sind fertiggestellt und liegen versandbereit bei dem Heeres-Zeugamt Kassel.

Die Tafeln sind gem. H. M. 1939 S. 7 Nr. 17 dort anzufordern.

Ausgabe von Deckblättern für A. N. (Üb.) folgt später.

O. K. H., 24. 10. 39
— 73 n 10 — AHA/In 4 (II).

## 767. F. K. 16 n/A.

1. Entgegen den Bemerkungen in der Schußtafel für die F. K. 16 n/A (H. Dv. 119/125, S. 5, Ziffer 6) kann die K. Gr. rot Pz. zur besseren Panzerbekämpfung mit der 4. Ladung verschossen werden. Die Anfangsgeschwindigkeit liegt um 25 m/sec. niedriger als bei der K. Gr. rot (Leichtmetallzünder).

2. Der Satz für eine F. K. 16 n/A (St. Gesch. Zg) Anl. A 1305 zur K. A. N. (H.) wird von 50 auf 350 4. Ladungen der F. K. 16 n/A erhöht. Deckblätter zur K. A. N (H.) folgen.

3. Folgende Formänderung wird hiermit angeordnet: »Anbringen einer zusätzlichen Meterteilung für die 4. Ladung der K. Gr. rot Pz. auf die Übertrommel der F. K. 16 n/A nach Formänderungszeichnung 05 B 4857.«

Das Buch »Formänderungen am Artilleriegerät, Teil I« wird mit den nächsten Deckblättern entsprechend vervollständigt.

4. Vorstehende Formänderung wird am Einsatzort der Geschütze durch einen vom O. K. H. beauftragten Waffenmeister durchgeführt.

5. Aus nachstehender Zusammenstellung ist die Erhöhung für die Meterteilung der F. K. 16 n/A beim Verschießen der K. Gr. rot Pz. mit der 4. Ladung ersichtlich.

| Entfernung m | Erhöhung Strich |
|---|---|
| 100 | 1 |
| 200 | 3 |
| 300 | 4 |
| 400 | 5 |
| 500 | 7 |
| 600 | 8 |
| 700 | 10 |
| 800 | 11 |
| 900 | 13 |
| 1 000 | 14 |
| 1 100 | 16 |
| 1 200 | 17 |
| 1 300 | 19 |
| 1 400 | 21 |
| 1 500 | 23 |

O. K. H. (BdE), 2. 11. 39
— 73 a — In 4 (III b).

## 768. Ausstattung der Ersatzeinheiten mit Spreng- und Zündmitteln.

Für die Ausbildung der Ersatzeinheiten werden nachstehende Spreng- und Zündmittel für 1 Ausbildungsabschnitt zugestanden:

Pi. Ers. Kp. u. Pi. Ers. Kp. (mot)

| | |
|---|---|
| Üb. Sprengbüchsen (Behälter) | nach vorhandenen Beständen |
| Üb. Ladung f. Üb. Sprengbüchse | 5 |
| Üb. Sprengkörper m. Rauchladung | 45 |
| Üb. Ladung f. Üb. T-Mine 35 | 60 |
| Üb. T-Mine (Behälter) | nach vorhandenen Beständen |
| T-Minen Zünder 35 | 75 |
| Üb. Sprengkapseln | 5 |
| Sprengbüchsen | 7 |
| Bohrpatronen | 30 |
| Sprengkörper 28 | 35 |
| geb. Ladung | 1 |
| T-Mine 35, vollst. | 10 |
| Zündmittelkasten Satz a, leer | 1 |
| mit nachstehendem Inhalt: | |
| Glühzünder | 10 |
| Sprengkapseln | 30 |
| kz. Sprengkapselzünder | 5 |
| lg. Sprengkapselzünder | 5 |
| Zeitzündschnur m | 10 |
| D. Z. 35 | 5 |
| Z. Z. 35 | 5 |
| Z. u. Z. Z. 35 | 10 |
| Zündschnuranzünder 29 | 5 |
| Üb. S-Mine | 12 |
| Rauchladung f. Üb. S-Mine | 35 |
| S-Minenzünder | 30 |
| Packkasten f. 3 S-Minen | 4 |
| als einmalige Zuweisung: | |
| T-Minen 35, vollst. *) | 24 |

*) Dürfen nicht gezündet werden, dienen nur zur Ausbildung. (Entsichern, Sichern, Verlegen, Wiederaufnehmen.)

Eisb. Pi. Ers. Kp.

| | |
|---|---|
| Üb. Sprengbüchse (Behälter) | nach vorhandenen Beständen |
| Üb. Ladung f. Üb. Sprengbüchse | 5 |
| Üb. Sprengkörper m. Rauchladung | 45 |
| Üb. Sprengkapsel | 5 |
| Sprengbüchsen | 3 |
| Bohrpatronen | 30 |
| Sprengkörper | 10 |
| geb. Ladung | 1 |
| Zündmittelkasten m. Satz a, leer | 1 |
| mit nachstehendem Inhalt: | |
| Glühzünder | 10 |
| Sprengkapseln | 30 |
| kz. Sprengkapselzünder | 5 |
| lg. Sprengkapselzünder | 5 |
| Zeitzündschnur m | 10 |
| Zündschnuranzünder 29 | 5 |

Die Ausstattung der Heeresschulen mit Spreng- und Zündmitteln richtet sich nach »Nachweisung über die Ausstattung der Heeresschulen mit Pionier-Übungsgerät vom 1. 11. 1938«.

Anforderungen unmittelbar bei der zuständigen H. Ma.

Nach der A. N. (Üb.) vorhandene und in den Friedensstandorten zurückgelassene Spreng- und Zündmittel stehen mit zur Verfügung und rechnen an.

Sonderbedarf an Spreng- und Zündmitteln ist in besonderen Fällen bei O. K. H. (BdE)/In 5 zu beantragen.

H. M. 1939 S. 279 Nr. 646 tritt durch vorstehende Neufestsetzung außer Kraft.

O. K. H. (BdE), 26. 10. 39
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

## 769. Reinigen der Dienstbekleidung für Zivilkraftfahrer.

1. Die angespannte Rohstofflage macht es erforderlich, die Dienstbekleidung der Zivilkraftfahrer des Heeres über die vorgesehenen Tragezeiten hinaus brauchbar zu erhalten. Dies ist erreichbar, wenn bei allen Arbeiten an den Kfz. — auch bei Beseitigung von Schäden an den Kfz. bei Fernfahrten — grundsätzlich der Arbeitsanzug angezogen wird. Darüber hinaus muß die Dienstbekleidung bei der Pflege und Instandhaltung schonend behandelt werden. Sie ist daher erforderlichenfalls je nach dem Grad der Verunreinigung zur gründlichen Reinigung geeigneten Reinigungsanstalten zu übergeben.

2. Die Kosten hierfür sind während der Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht beim Kapitel VIII E 230 zu buchen und nach Abschluß des besonderen Einsatzes auf die Kraftfahrbetriebsmittel zu übernehmen.

3. Die Verfügung H. M. 1935 S. 90 Nr. 311 ist durch folgenden Zusatz handschriftlich zu ergänzen:

»Die Dienstbekleidung ist erforderlichenfalls zur gründlichen Reinigung je nach dem Grad der Verunreinigung geeigneten Reinigungsanstalten zu übergeben. Hierbei ist auf schonendste Behandlung hinzuweisen.«

O. K. H (B d E), 17. 10. 39
— 64 — AHA/In 6 (III b).

## 770. Kennzeichen für deutsche Panzerfahrzeuge.

In Abänderung der Nr. 525 H. M. 1939 S. 230 sind die weißen Balkenkreuze von der Vorderseite aller Panzerfahrzeuge zu entfernen.

Die an den beiden Seiten und an der Rückwand verbleibenden Erkennungszeichen sind in offene Balkenkreuze — wie Erkennungszeichen deutscher Flugzeuge — (s. Abbildung) abzuändern.

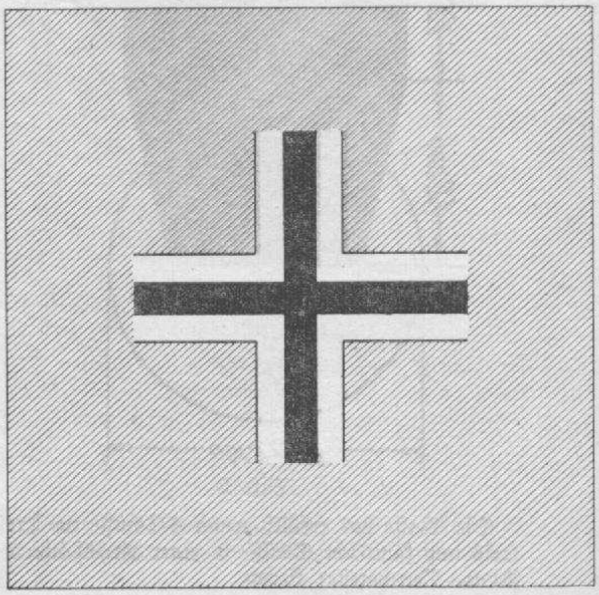

Balkenstärke etwa 2,5 cm.

Diese Balkenkreuze sind nicht wie bisher an den Türmen, sondern am Panzerkastenoberteil anzubringen.

O. K. H., 26. 10. 39
— 73 a/p — In 6 (VIII a).

## 771. Sicherheitsbestimmungen beim Schießen mit tschech. Geschützen.

Zu den tschech. Geschützen, bei denen die Zusatzbestimmungen der H. Dv. 225/2 Ziffer 31 ff. nicht anzuwenden sind, gehören außer den in H. M. 1939 S. 295 Nr. 680 genannten, die:

3,7 cm Pak M. 34,
3,7 cm Pak M. 37,
3,7 cm Kw. K. M. 34,
3,7 cm Kw. K. M. 38.

O. K. H., 1. 11. 39
— 74 — AHA/In 6 (IV-Mun).

## 772. Rundfunkempfangsanlagen.

Die Bestimmungen in H. M. 1936 S. 161 Nr. 545 finden für die Dauer des Krieges sinngemäß für das Ersatzheer Anwendung.

Rundfunkempfangsanlagen für Kameradschaftsheime und Kp., Battr. usw. können aus Kantinenmitteln der Truppe als nicht reichseigene Geräte beschafft werden. Reichsmittel stehen hierfür nicht zur Verfügung.

O. K. H. (B d E), 31. 10. 39
— 78b 54 — AHA/In 7 (II 4) — W A/W 2 (IV c).

## 773. Beschaffung von Rundfunkempfangsanlagen.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß eigenmächtige Beschaffungen von nicht genehmigten Rundfunkempfangsanlagen aus Reichsmitteln verboten sind.

Besteht in Sonderfällen das Bedürfnis, über die bestehenden Bestimmungen hinaus Rundfunkempfangsanlagen aus Reichsmitteln zu erwerben, so ist vorher die Genehmigung zum Beschaffen unter Beifügung einer Begründung auf dem Dienstweg für das Feldheer beim O. K. H., für das Ersatzheer beim O. K. H. (B d E) einzuholen.

O. K. H. (B d E), 2. 11. 39
— 78b 54 — Chef H. N. W./W 2/In 7 (II 4).

## 774. Berichtigung.

In der Anlage zu H. M. 1939 Nr. 617 Seite 272 ist in Spalte 2 bei lfd. Nr. 6, in Zeile 1 und 2 zu streichen:

»M. G. (f.) Einh.«

und dafür zu setzen:

»Fla. Kp.«.

O. K. H. (BdE), 25. 10. 39
— 83 r — In 9 (II b).

## 775. Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke für Einheiten des Ersatzheeres.

— H. M. 1939 S. 263 Nr. 617 —

1. Außer dem bereits vorhandenen Üb. Gasschutzgerät werden die Einheiten des Ersatzheeres mit folgendem Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke ausgestattet.

Es erhält jedes Batl. (Abt.):

| | | |
|---|---|---|
| a) | 4 Ausrüstungen für Gasspürer, bestehend aus je<br>1 Satz leichte Gasbekleidung,<br>1 Spürbüchse, leer (das Spürpulver zum Füllen der Spürbüchsen ist mit H. M. 1939 Nr. 617 — Anlage Spalte 8 — besonders zugewiesen),<br>1 Satz Spürfähnchen, | Lieferbar etwa ab Mitte November 1939 |
| b) | 5 Entgiftungsbüchsen, leer (der Üb. Entg. Stoff zum Füllen der Entgiftungsbüchsen ist mit H. M. 1939 Nr. 617 — Anlage Spalte 7 — besonders zugewiesen), | |
| c) | 25 Gasplanen (davon 3/5 tschechisches Muster), | |
| d) | 25 Taschenbehälter für Waffenentgiftungsmittel, | Lieferbar etwa ab Januar 1940 |
| e) | 3 Satz Behälter für Waffenentgiftungsmittel, bestehend aus<br>1 Traghülse, leer,<br>1 Behälter für Waffenentgiftungsmittel (mit braunem Verschluß),<br>1 Behälter für Reinigungsöl (mit schwarzem Verschluß),<br>2 Reinigungslappen in verschiedenen Farben,<br>1 Vorratsbehälter mit je 2 Vorratspinseln und Reinigungslappen. | |

Vgl. zu a) und b) auch H. Dv. 395 Nr. 81 und 82.

Das Gerät zu a) bis e) ist bei dem zuständigen Heereszeugamt anzufordern.

2. Im Erlaß H. M. 1939 Nr. 181 Anlage 1 sind auf Seite 81 und 82 die lfd. Nr. 11 bis 17 mit allen Angaben zu streichen.

O. K. H. (BdE), 30. 10. 39
— 83 r — In 9 (II b).

## 776. Mitgabe der Gasmaske beim Abgang von der Truppe.

In letzter Zeit eingegangene Meldungen lassen erkennen, daß im Gegensatz zu den Bestimmungen der H. Dv. g. 2 Abschnitt 3 Nr. 14 häufig dem Verwundeten beim Abgang in das Lazarett von seiner Feldeinheit die Gasmaske abgenommen oder dem Genesenen bei Entlassung aus dem Lazarett die mitgebrachte Gasmaske nicht ausgehändigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Abgang durch Verwundung oder Krankheit, Versetzung, Kommandierung und Beurlaubung dem Maskenträger seine Gasmaske stets mitzugeben ist.

O. K. H. (BdE), 1. 11. 39
— 83 a/s 50/54 — Jn 9 (II b).

## 777. Verbot der Beschlagnahme und Verteilung von Volksgasmasken durch die Dienststellen des Heeres.

Durch eine Dienststelle des Heeres sind bei einer Stelle der NSV. zum Verkauf bereitliegende Volksgasmasken beschlagnahmt und unentgeltlich an die Bevölkerung verteilt worden.

Es wird den Dienststellen des Heeres verboten, derartige Beschlagnahmen vorzunehmen. Die Verteilung und Abgabe von Volksgasmasken wird ausschließlich vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe in Verbindung mit der NSV. geregelt.

O. K. H. (BdE), 3. 11. 39
— 41 a—c 10 — In 9 (II b).

---

## 778. Ausstattung des Feldheeres mit Gasplanen und Gasspürgerät.

A. Feldheer der Westfront

1. Die Einheiten des Feldheeres der Westfront werden nach näherer Anordnung der Armeeoberkommandos mit dem in der Anlage aufgeführten Gasschutzgerät ausgestattet. Das bei den Einheiten vorhandene Gerät rechnet in vollem Umfang auf dieses Soll an.

Anlage S. 345/346

B. Feldheer der Ostfront

2. Die Einheiten des Feldheeres der Ostfront werden ebenso wie die Einheiten des Ersatzheeres mit Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke ausgestattet. Art und Menge dieses Geräts ist in H. M. 1939 S. 339 Nr. 775 dieser Ausgabe ersichtlich. Die Abgabe der überzähligen Gasplanen und des überzähligen Gasspürgeräts veranlaßt der Oberbefehlshaber Ost.

3. Durchführungsbestimmungen zu 1. und 2. gehen den Armeeoberkommandos über die Heeresgruppen und den Oberbefehlshaber Ost von O. K. H. (BdE) AHA/In 9 gesondert zu und sind abzuwarten.

O. K. H. (BdE), 4. 11. 39
— 83 a/s 50/54 — In 9 (II b).

---

## 779. Vorkommnisse an l. F. H. 18-Lafetten infolge fehlerhafter Rohrbremsen, Luftvorholer und Luftausgleicher.

Zur Vermeidung von Schäden an l. F. H. 18-Lafetten hat außer der bei der regelmäßigen Geschützuntersuchung vorzunehmenden Prüfung eine Untersuchung der Bremszylinder, Vorholerzylinder, Luftbehälter, Luftausgleicher auf richtige Füllung noch dann zu erfolgen, wenn besondere Gründe vorliegen, und zwar:

a) vor jedem Scharfschießen,
b) nach auftretenden Undichtigkeiten,
c) wenn besondere Gründe vorliegen, die auf auftretende Undichtigkeit schließen lassen (Austropfen von Bremsflüssigkeit, unruhiges Verhalten des Geschützes beim Schuß, ungenügender oder unregelmäßiger Rück- und Vorlauf),
d) bei Überweisung von Geschützen.

Bei Luftvorholern und Luftausgleichern ist bei der Prüfung besonderer Wert auf den richtigen Flüssigkeitsinhalt zu legen. Während des Scharfschießens sind Bremszylinder, Luftvorholer, ferner Rück- und Vorlauf des Rohres dauernd zu überwachen. Unstimmigkeiten sind sofort zu beseitigen.

Für die Untersuchung und Instandsetzung dieser Einrichtungen gelten die gem. D 315/1 Teil 3, IV, V und VI, ferner die in H. Dv. 173 Teil 4 Ziff. 186 bis 198, 209 bis 219 gegebenen Bestimmungen.

O. K. H., 7. 10. 39
— 73 a/b—60/80 — Fz In (IVc 1).

---

## 780. Abgabe von zurückgelassenem Gerät der Friedenstruppe.

Beim Ausrücken sind von der Friedenstruppe Waffen und Gerät, ohne Übergabe an Stellen des Ersatzheeres, zurückgelassen worden. Es handelt sich um Ausrüstungsstücke, die nach den blauen Vorblättern zur K. A. N. im Mob.-Falle in Fortfall kommen oder bei der Truppe im Frieden über das Soll vorhanden waren.

Die Lagerräume der Friedenstruppe sind auf zurückgelassene Bestände zu prüfen. Zurückgelassenes Übungsgerät verbleibt im Rahmen des vorliegenden Bedarfs bei den Ersatzeinheiten. Das gesamte übrige von der Friedenstruppe zurückgelassene Gerät ist an das nächstgelegene H. Za. zur Verwendung für den laufenden Bedarf abzugeben.

O. K. H. (BdE), 11. 10. 39
— 72/89 AM — AHA/Fz In (IVa).

---

## 781. Versorgung des Feldheeres und des Ersatzheeres mit technischen Gasen und Behältern für technische Gase (Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Preßluft und Azetylen).

Für die Versorgung des Heeres mit technischen Gasen sind bei den hierfür in Frage kommenden Firmen durch O. K. H. (BdE) Höchstliefermengen sichergestellt. Abruf des Bedarfs bis zur Höchstliefermenge wird den H. Za. übertragen. Den H. Za. sind für die Deckung des Bedarfs ihrer Versorgungsbereiche bestimmte Lieferfirmen mit monatlichen Höchstliefermengen zugewiesen worden. Im einzelnen wird für die Versorgung mit technischen Gasen einschl. Behältern ab sofort bestimmt:

A. Verbände des Feldheeres, die den A. O. K. unterstellt sind und aus Parken versorgt werden:

1. Versorgung der Truppe erfolgt aus den Parken nach näheren Anordnungen der A. O. K.

2. Für die Belieferung der Parke sind zuständig:

a) Ostfront, soweit nachschubmäßig vom Territorialbereich Wehrkreiskommando I abhängig, und Bereich Militärischer Befehlshaber Danzig:

H. Za. Königsberg,

b) für die übrigen Bereiche der Ostfront einschl. der übrigen Militärbefehlshaber:
H. Za. Breslau,

c) Westfront,
Territorialbereich Wehrkreis V:
H. Za. Ulm,
Territorialbereich Wehrkreis XII:
H. Za. Mainz,
Territorialbereich Wehrkreis VI:
H. Za. Unna.

3. Anforderungen für Auffüllung der Parke sind von den A. O. K. (O. Qu.) unmittelbar den zuständigen H. Za. zuzuleiten.

4. Beschleunigte Rücksendung der Leerflaschen durch die Truppe an die Parke und durch die Parke nach näherer Angabe der H. Za. entweder unmittelbar an die Lieferfirmen oder an die zuständigen H. Za. ist mit Rücksicht auf den geringen Bestand an Behältern erforderlich.

5. Bezahlung der Lieferfirmen durch die H. Za.

B. Ersatzheer und Verbände des Feldheeres im Heimatgebiet, die dem BdE unterstellt sind:

1. Die Bedarfsstellen fordern unmittelbar beim zuständigen H. Za. an. Wegen Zuständigkeit der H. Za. vgl. H. M. 1939 S. 37 Nr. 103.

2. Die H. Za. teilen den Bedarfsstellen die in Frage kommenden Lieferfirmen, unter Angabe der beim H. Za. vorgemerkten Menge mit. Bestellung und Bezahlung bei den Lieferfirmen unmittelbar durch die Bedarfsstellen. Regelung des Versandes der Leerflaschen an die Lieferfirmen ist Sache der Bedarfsstellen.

C. Ätznatron (90% NaOH) und Ferrosilizium (90% Silizium-Si) für Herstellung von Wasserstoffgas sind für das Feldheer und Ersatzheer nur beim H. Za. Spandau anzufordern.

D. Für Schwefeldioxyd (nur für Vetr. Zwecke zuständig) verbleibt es bei der durch O. K. H. (BdE) V In getroffenen Sonderregelung.

O. K. H. (BdE), 20. 10. 39
— 72/89 00 30/34 — Fz In (IVa).

---

## 782. Aufstellen von Feldzeugdienststellen.

1. Mit dem 1. 11. 1939 werden aufgestellt:
H. Ma. Straß,
H. Ma. Neckarzimmern,
H. Ma. Diekholzen,
H. N. Ma. Ulm.

2. Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Heeresfeldzeugwesen —
für H. Ma. Nr. 011 155,
für H. N. Ma. Nr. 011 165.

3. Es werden unterstellt:
dem Fz. Kdo. V H. Ma. Straß,
dem H. Za. Ulm (Fz. Kdo. V) H. N. Ma. Ulm als nicht selbständige Dienststelle,
dem Fz. Kdo. XII H. Ma. Neckarzimmern,
dem Fz. Kdo. XXX H. Ma. Diekholzen.

4. H. Ma. Ulm wird mit dem 31. 10. 1939 aufgelöst.

5. Stellenbesetzung regelt:
für Offiziere: O. K. H. (BdE) AHA/Fz In,
für technische Beamte: O. K. H. (BdE) AHA/In T,
für Zahlmeister: die stellv. Gen. Kdo.,
für Unteroffiziere: O. K. H. (BdE) AHA/Fz In.

6. Es sind nach Anordnung des
Befehlshabers im Wehrkreis VII H. Ma. Straß,
Befehlshabers im Wehrkreis XII H. Ma. Neckarzimmern,
Befehlshabers im Wehrkreis XI H. Ma. Diekholzen
dem nächstgelegenen Standort anzugliedern.

Die Angliederung der H. Ma. Straß ist im Benehmen mit W. Kdo. V an einen Standort im W. Kdo. V durchzuführen.

7. H. Ma. Straß, Neckarzimmern und Diekholzen sind berechtigt, Dienststempel und Dienstsiegel zu führen.

8. Abgekürzte Ortsbezeichnung für
H. Ma. Straß Ss,
H. Ma. Neckarzimmern Nzn,
H. Ma. Diekholzen Dhn.

9. Über Zuweisen von Kraftfahrzeugen folgt besonderer Erlaß.

10 Alles weitere veranlassen die zuständigen Fz. Kdo.

O. K. H. (BdE), 31. 10. 39
— 11 c 63 — AHA/Fz In (I a).

---

## 783. Aufstellen von Feldzeugdienststellen.

1. Mit dem 1. 11. 1939 werden aufgestellt:
H. N. Za. Trier durch Fz. Kdo. XII
H. N. Za. Steinen in Baden durch Fz. Kdo. V.

2. Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Heeresfeldzeugwesen — Nr. 011 140.

3. Es werden unterstellt:
H. N. Za. Trier, dem Feldzeugstab (Fest) D,
H. N. Za. Steinen in Baden, dem Feldzeugstab (Fest) F.

4. Stellenbesetzung regelt:
für Offiziere: O. K. H. (BdE) AHA/Fz In
für Beamte: O. K. H. (BdE) AHA/In T
für Unteroffiziere: O. K. H. (BdE) AHA/Fz In.

5. Die neuen Dienststellen sind nach Anordnung der Befehlshaber im Wehrkreis XII und V dem nächstgelegenen Standort anzugliedern. Standorte sind dem O. K. H. (BdE) zu melden.

6. H. N. Za. Trier und H. N. Za. Steinen in Baden sind berechtigt, Dienstsiegel und Dienststempel zu führen.

7. Abgekürzte Ortsbezeichnung für
H. N. Za. Trier ..... Tr
H. N. Za. Steinen in Baden ..... Sn

8. Zur Buchung von Ausgaben werden zugeteilt:
a) für Ausgaben, die der fachtechnischen Vorprüfung durch die Fz. Kdo. unterliegen,
H. N. Za. Tier dem H. Za. Mainz,
H. N. Za. Steinen in Baden dem H. Za. Ulm,

b) für die sonstigen Ausgaben:

die neu zu errichtenden H. N. Za. je einer Dienststelle des Standortes nach Bestimmung des stellv. Gen. Kdo. in Verbindung mit W. V.; diese Dienststellen sind durch die W. V. dem O. K. H. (BdE) zu melden.

9. Über Zuweisen von Kraftfahrzeugen folgt besonderer Erlaß.

10. Alles Weitere veranlassen die zuständigen Fz. Kdo.

O. K. H. (BdE), 1. 11. 39
— 11 c 63 geh. — AHA/Fz In (Ia).

## 784. Beschlagnahmeverbot für Rohstoffe.

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt, daß es unzulässig ist, daß auf Grund des Wehrleistungsgesetzes Rohstoffe, die der Bewirtschaftung unterliegen, von den Wehrmachtteilen beschlagnahmt werden. Wo dies bereits geschehen ist, ist die Beschlagnahme sofort aufzuheben.

O. K. H., 18. 10. 39
— 66 b 86. 30 — Wa Ro (IV c).

## 785. Reichsberufswettkampf.

Nach Mitteilung des Amtes für Berufserziehung und Betriebsführung der DAF. wird im Jahre 1940 ein Reichsberufswettkampf nicht veranstaltet.

O. K. H. (BdE), 17. 10. 39
— 6687/39 g — V A/Ag V I/Anga (II 4).

## 786. Offizierergänzung während des Krieges und bei besonderem Einsatz.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet nach besonderm Verteiler:

Verfügung O. K. H. Nr. 5027/39 PA I (Gr. I) v. 20. 9. 1939.

Betrifft: Offizierergänzung während des Krieges und bei besonderem Einsatz. — N. f. D. — Zur H. Dv. 75 — N. f. D. — v. 15. 9. 1939.

**Diese Verfügung ist nur in geringerem Umfange wie die H. Dv. 75 selbst ausgegeben und kann daher nicht in alle Exemplare dieser Vorschrift eingelegt werden.**

In der H. Dv. 1 a Seite 23 Längsspalte 3 bei H. Dv. 75 — N. f. D. — ist handschriftlich nachzutragen: »Verfg. Nr. 5027/39 PA I (Gr. I) v. 20. 9. 1939«.

## 787. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

**I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:**

1. H. Dv. 230/1 c — N. f. D. — Ausbildungsvorschrift für die Eisenbahnpioniere (A. V. Eisb. Pi.) Teil 1 c: Richtlinien für die Ausbildung im Ersatzheer. Vom 2. 10. 1939.

Diese Vorschrift wird nach besonderem Verteiler versandt.

In der H. Dv. 1 a Seite 113 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1, unter H. Dv. 230/1 c ist hinzuzufügen:

»N. f. D.«. In Längsspalte 5 ist einzusetzen: »In 10«.

2. H. Dv. 396 / M. Dv. Nr. 318 / L. Dv. 96 — N. f. D. — Wirkung der chemischen Kampfstoffe und sonstiger schädlicher Stoffe auf den Menschen sowie Behandlung der Kampfstoffverletzungen, mit Anhang (Abk. Kampfstoffverletzungen). Vom 25. 7. 1939.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 396 / M. Dv. Nr. 318 — N. f. D. — Heer und Marine — Verletzungen durch chemische Kampfstoffe und ihre Behandlung, mit einem Anhang über Verletzungen durch Nebelstoffe und über Schädigung der Lebensmittel durch Kampfstoffe. Vom 29. 8. 1933.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist zu vernichten.

In der H. Dv. 1 a Seite 149 Längsspalte 2 sind Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich abzuändern. Die Angaben in Längsspalte 3 sind zu streichen.

3. H. Dv. 480/3 — N. f. D. — Entwurf — Ausbildungsvorschrift für die Fahrtruppe (A. V. F.) Heft 3 Richtlinien für die Ausbildung im Ersatzheer. — Vom 21. 8. 39 mit eingelegten Deckblättern Nr. 1—3 vom Oktober 1939. —

Diese Vorschrift wird nach besonderem Verteiler versandt.

In der H. Dv. 1 a Seite 193 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1, unter H. Dv. 480/3 ist hinzuzufügen:

»N. f. D.«. In den Längsspalten 3 und 5 ist einzusetzen: »1—3 bzw. In 8«.

**II. Es ist erschienen:**

L. Dv. 15 — N. f. D. — »Muster für taktische Zeichen der Luftwaffe«. Vom 17. 4. 1939.

In der L. Dv 1 Seite 8 ist bei L. Dv. 15 in Spalte 2 das Ausgabejahr »1937« zu streichen und dafür zu setzen: »17. 4. 1939«.

Die L. Dv. 15 (Ausgabe 1937) tritt mit dem Erscheinen dieser Neuausgabe außer Kraft und ist zu vernichten.

Bedarfsanforderungen sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und von den stellv. Gen. Kdos. (Wehrkr. Kdos.) für ihren Territorialbereich dem O. K. H. (B d E), Heeres-Druckvorschriften-Verwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 6/8, bis spätestens zum 1. 12. 39 einzureichen.

## 788. Neuausgabe und Nachdruck von D-Vorschriften.

1. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

| D Nr. | Benennung der Vorschrift | Ausgabestelle |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 671/1 | Schwerer Zugkraftwagen 18 t (Sd. Kfz. 9) — s. Zgkw. 18 t (Sd. Kfz. 9) — Typ: F 2 (Baujahr 1938) F 3 (Baujahr 1939) Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Fahrgestell 11. 1. 39 | Wa Vs |
| 708 | Beladeplan für einen m. Lkw. (o) (für Baumaterial) mit Fernsprechgerät und Baumaterial, Satz Nr. 6 1. 5. 39 | Wa Vs |
| 798/1 N. f. D. | Fernsprechbauzeug und Nachrichtensondergerät der Landesbefestigung Teil 1 Kabel und Leitungen, Kabelzubehör und Kabelmeßgerät 1. 9. 39 | Wa Vs |
| 929/5 | Merkblatt zur Bedienung des Tornisterfunkgeräts c (Torn. Fu. c) 24. 1. 39 | Wa Vs |
| 1080/1 N. f. D. | Gerätnachweis für eine Feste Horchstelle a und b 25. 5. 39 | Wa Vs |
| 1080/2 N. f. D. | Gerätnachweis für eine Feste Funk-Sicherungsstelle a und b 15. 8. 39 | Wa Vs |
| 1119/7 N. f. D. | Bedienungsanweisung für Entgiftungs-Fahrzeuge Heft 7 Der Kammerkraftwagen (Kfz. 95) (Bauart 1939) 1. 8. 39 | Wa Vs |

Die D 671/1, 708 und 929/5 sind auch Zum Einlegen in das Gerät bestimmt. Hierzu benötigte Vorschriften sind beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern.

2. Folgende Vorschriften wurden nachgedruckt:
D 114 mit eingearbeiteten Deckbl. 1 bis 11
D 124/2
D 539
D 576/2
D 863 mit eingearbeiteten Deckbl. 1 bis 5
D 931/1
D 935
D 206+

3. Die Vorschriften zu 1) sind, wie dort angegeben, in die D 1 einzutragen. Die Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 240 unter lfd. Nr. 141 zu vermerken.

---

## 789. Ausgabe von Deckblättern.

**I. Es sind erschienen:**

1. Deckbl. Nr. 13—18 vom Juni 1939 und Deckbl. Nr. 19—21 vom Oktober 1939 zur
H. Dv. 119/511 — N. f. D. — »Schußtafel für die schwere Feldhaubitze 18 mit der 15 cm Granate 19«. Vom Juni 1937.
In der H. Dv. 1 a, S. 58, ist bei H. Dv. 119/511 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen:
»13—18«,
»19—21«.

2. Deckbl. Nr. 1—8 vom September 1939 zur
H. Dv. 119/1135 — N. f. D. — »Flugbahnbilder für die leichte Feldhaubitze 16 mit der Feldhaubitzgranate (Leichtmetallzünder)«. Vom Januar 1937.
In der H. Dv. 1 a, S. 39, ist bei H. Dv. 119/1135 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »1—8«.

3. Deckbl. Nr. 1 vom September 1939 zur
H. Dv. 225/2 L. Dv. 53/2 — N. f. D. — »Zielbau- und Sicherheitsbestimmungen für Schießen aller Waffen«. Vom 8. 3. 1938.
In der H. Dv. 1 a, S. 112, ist bei H. Dv. 225/2 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »1«.

4. Deckbl. Nr. 3 vom August 1939 zur
H. Dv. 275 — N. f. D. — »Feldgendarmerie-Vorschrift (F. Gend. V.)«. Vom 22. Juli 1938.
In der H. Dv. 1 a, S. 120, ist bei H. Dv. 275 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »3«.

5. Deckbl. Nr. 1 zur
H. Dv. 454/2 — N. f. D. — »Heeresfeuerwerkerei — 2. Abschnitt — für Artillerie- und Minenwerfer-Munition — Band 2 der Zeichnungen zur Heeresfeuerwerkerei und Anlage 1—3«. Von 1929.
In der H. Dv. 1 a, S. 185, ist bei H. Dv. 454/2 — N. f. D. — in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »1«.
Bedarfsanforderungen zu 1. bis 5. sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und von den stellvertr. Gen. Kdos. (Wehrkr. Kdos.) für ihren Territorialbereich dem O. K. H. (B d E), Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8, einzureichen.
Zu 1. und 2. Vorlage bis zum 25. 11. 39.

6. a) Deckblätter Nr. 15 bis 32 zur
D 206+ — »Aufbau der Schießbehelfe«. Vom 10. 12. 1936.

b) Deckblatt Nr. 1 zur
D 176/1 — N. f. D. — »Die 2 cm Kw. K. 30 im leichten und schweren Panzer-Spähwagen Teil 1, 2 cm Kw. K. 30 und deren Einbau im schweren Panzer-Spähwagen.« Vom 26. 1. 1939.
Bedarfsmeldungen zu a und b sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, von den Stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreis-Kdos.) für ihre Territorialbereiche dem O. K. H. (B d E) Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes, Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstr. 1, einzureichen.
Hierzu siehe auch H. V. Bl. 1939, Teil B, Nr. 387.
In der D 1 ist das Deckblatt Nr. 1 bei D 176/1 in Spalte 4 handschriftlich nachzutragen; zu a) unter Angabe der Prüfnummern.
Die vollzogene Eintragung ist gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 240 unter lfd. Nr. 140 zu vermerken.
Berichtigung der D 1/1+ wird besonders angeordnet.

7. Deckblatt Nr. 1 bis 6 vom Mai 1939 zur
D 613/12 — N. f. D. — »1. Entwurf. Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzereinheiten. Teil 12. Anweisung für den Funkverkehr der Panzerverbände (Panzer-Brigade, -Regiment, -Abteilung, selbst. Panzer-Abteilung usw.)«. Vom 1. 4. 1938.
In der D 1 Seite 104 ist bei D 613/12 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »1—6«.

Die vollzogene Eintragung ist nach Ziffer 6 der Vorbemerkungen der D 1 auf Seite 240 unter lfd. Nr. 138 zu vermerken.

Bedarfsanforderungen sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und von den stellv. Gen. Kdos. (Wehrkr. Kdos) für ihren Territorialbereich dem O. K. H. (B d E), Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8, einzureichen.

8. Anlage V sowie Deckblatt zur L. Dv. 410/8 »Luftschutzdienst in Standorten usw. — N. f. D. — Feuerlöschdienst«.

Vom 5. 9. 1938.

Die Anlage V ist in der L. Dv. 410/8, H. Dv. 410/8, M. Dv. Nr. 268/8 hinter Seite 28 einzuheften; das Deckblatt auf Seite 4 als Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses einzukleben.

In der H. Dv. 1 a Seite 171 ist bei H. Dv. 410/8 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »Anlage V und Deckbl.«, desgl. in der L. Dv. 1 Seite 98 bei L. Dv. 410/8.

Bedarfsanmeldungen sind bis spätestens zum 1. 12. 1939 vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und von den stellv. Generalkommandos (Wehrkr. Kdos.) für ihre Territorialbereiche — letztere unter Anrechnung auf die bereits überwiesenen Pauschalsummen — dem O. K. H. (B d E) H. Dv., Berlin W 35, Lützowufer 6—8, einzureichen.

**II. Die A. N. Verwaltung versendet:**

Deckblatt 373 bis 453 vom 12. 10. 39 für die Anlagenbände A. N. (Heer).

Betrifft nachstehende Anlagen:

J 324, J 424, J 428, J 430, J 537, J 619, J 4411, A 371, A 372, A 373, A 942, A 944, A 1060, A 1062, A 1065, A 2042, A 2744, A 2747, A 2751, A 2801, A 2803, A 2905, A 2922, A 5315, A 5391, Ch 4530, Ch 4532, Ch 4911, P 115, P 117, P 122, P 125, P 744, P 793, P 798, P 1001, P 1275, P 1525, P 1535, P 2045, P 2051, P 3873, N 1142, N 1212, N 1505, N 1839, N 1843, N 1987, N 2016, N 2018, N 2193, N 3938, K 1801, K 2115, K 4903, F 385, F 1340, S 521, S 1031, S 2310, S 2319, S 3791, S 3795, L 4115, L 4991.

## 790. Ändern einer Munitionsvorschrift.

In der Vorschrift D 462 (N. f. D.) — Die Munition der F. K. 16 n. A. — S. 33 Nr. 97, streiche die Zeilen 4 bis 8 von unten und setze dafür:

der Teilkart. 1 = etwa 150 g Nz. R. P. (135 · 5,5/2),
+ 86 g Ngl. Pl. P. — 12,5 — (50 · 0,2)
— Grundldg. —
+ 12 g Bleizinndraht oder 15 g Bleidraht.

Deckblätter werden später ausgegeben.

## 791. Berichtigung.

In den H. M. 1939 S. 323 Nr. 728 Spalte d, muß es an Stelle »Freidrichstadt« heißen: »Friedrichstadt«.

## 792. Mitführung der Nebelkerzen.

Ein besonderes Vorkommnis gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Mitführung der Nebelkerzen auf den Fahrzeugen nur in Verpackungskisten oder lose ohne Zündmittel zulässig ist. Auf keinen Fall dürfen zündfertige Nebelkerzen lose verpackt in Handgranatensäcken auf den Fahrzeugen befördert werden, da hierbei die Gefahr besteht, daß der frei liegende Ring des Zündschnuranzünders sich mit einem anderen Zünder verhakt und eine Nebelkerze durch die Fahrerschütterung gezündet wird.

Dagegen ist nach D 320/2 (H. Dv. 211/2) das Tragen zündfertiger Nebelkerzen »in der Hand und an Gurten, Bindesträngen usw. lose über der Schulter ungefährlich, am Leibriemen aber verboten«.

O. K. H. (BdE), 3. 11. 39
— 41 f 10² — In 9 (II a).

8505 39 2 A

**Anlage**
(zu Nr. 778)

# Ausstattung der Einheiten des Feldheeres der Westfront mit Gasplanen und Gasspürgerät.

| Lfd. Nr | Gegenstand | Soll für | Soll Zahl |
|---|---|---|---|
| 1 | Gasplane | alle Einheiten je Kopf | 1 |
| 2 | Satz Ausrüstung für Gasspürer, bestehend aus:<br>1 Satz leichte Gasbekleidung<br>1 Spürbüchse<br>1 Tragtasche<br>mit<br>20 Spürfähnchen<br>und<br>50 m gelbem Band | a) Kdo. Beh. u. höh. Stäbe | 4 |
| | | b) Rgts. Stäbe aller Art } außer | 4 |
| | | c) Btls.-, Abt. Stäbe aller Art } Nachr. Tr. | 4 |
| | | d) Stb. H. San. Abt. (tmot), Stb. Krgs. Laz. Abt. aller Art | 4 |
| | | e) Kp., Schwd., Battr. aller Art, Führer T. E. (außer Entg. Battr.) | 4 |
| | | f) l. Kol. und Kol. aller Art | 4 |
| | | g) Parke aller Art (außer San. Pk.) | 4 |
| | | h) (T. E.) Pi. Zg. aller Art (außer Inf. Pi. Zg.) | 4 |
| | | i) Pi. Masch. Zg. (mot) | 4 |
| | | k) Krgs. Laz., Leichtkr. Krgs. Laz. aller Art | 4 |
| | | l) Krkw. Zg. | 4 |
| | | m) San. Kp. aller Art | 4 |
| | | n) Pfd. Laz. aller Art | 4 |
| | | o) Feldwerkstätteneinheiten | 4 |
| | | p) Ortskommandanturen (außer solche des Heimatgebiets) | 4 |
| | | q) Schlächt. Zg. (mot) | 4 |
| | | r) Pi. Kp. aller Art je Zug | 4 |
| | | s) Krkw. Kp. aller Art je Zug | 4 |
| | | t) San. Pk. je Zug | 4 |
| | | u) Feldlaz., Feldlaz. (mot) je Zug | 4 |
| | | v) Kr. Trsp. Kp. aller Art je Zug | 8 |
| | | w) Tr. Entg. Kp. je Zug | 8 |
| | | x) (T. E.) Inf. Pi. Zg. | 24 |
| | | y) Eisb. Betr. Kol. | 12 |
| 3 | Spürpulver, Trommel zu 25 kg | Btls., Abt. Stb. aller Art (außer Nachr. Tr.) | 1 |
| | | Entg. Battr. | 6 |
| | | Pi. Kp. aller Art (außer Eisb. Pi. Kp. [mot]) je Zug | 1 |
| | | Eisb. Pi. Kp. (mot) | 1 |
| | | (T. E.) Inf. Pi. Zg. (mot) | 4 |
| | Die Ausrüstungen für Gasspürer sind auf den Gefechtsfahrzeugen mitzuführen; s. H. Dv. 395 Nr. 81. | | |
| | Als Vorrat sind zuständig und nach H. Dv. 395 Nr. 81 auf den Troßfahrzeugen mitzuführen: | | |
| 4 | Satz Spürfähnchen | Kp., Schwd., Battr. der Inf., Kav., Art., Panz. Tr., Nebeltr., Pioniere je | 4 |
| | | (T. E.), Inf. Pi. Zg. (mot) | 36 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Soll | |
|---|---|---|---|
| | | für | Zahl |
| 5 | Spürbüchse | Kp., Schwd., Battr.<br>der Inf.,<br>Kav.,<br>Art.,<br>Panz. Tr.,<br>Nebeltr.,<br>Pioniere<br>je<br>(T. E.) Inf. Pi. Zg. (mot) | <br><br><br><br><br><br><br>2<br>36 |
| 6 | Satz leichte Gasbekleidung | Kp., Schwd., Battr.<br>der Inf.,<br>Kav.,<br>Art.,<br>Panz. Tr.,<br>Nebeltr.,<br>Pioniere<br>je<br>(T. E.) Inf. Pi. Zg. (mot) | <br><br><br><br><br><br><br>4<br>96 |